Statuten
Verein Ökopolis Thalwil

Ökopolis Thalwil

1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Ökopolis Thalwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thalwil.

2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2.2 Der Verein bezweckt die Umsetzung der Agenda 21 der Konferenz von Rio im 1992 und des Art. 73 der Bundesverfassung «Nachhaltigkeit» in der Gemeinde Thalwil.

2.3 Der Verein befasst sich mit allen Themen, die für eine nachhaltige Entwicklung in Thalwil relevant sind und will einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeit in Thalwil leisten. Dabei unterstützt er die politischen Behörden auf der Grundlage von Art. 18 der Gemeindeordnung: «Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.» Schwerpunkte sind Energie, Mobilität, Generationenprojekte, Werte Diskussionen, Umwelt und Kultur.

Der Verein will seine Ziele erreichen durch Einsitznahme in der Fachkommission Nachhaltigkeit der Gemeinde Thalwil sowie durch Öffentlichkeits- und Projektarbeit vor Ort.

3 Finanzen des Vereins

3.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie Spenden und Zuwendungen aller Art von Gönnern und Institutionen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Mit dem Beitrittsgesuch anerkennt der Antragsteller die Statuten des Vereins.

4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.4 Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.5 Über den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen entscheiden.

5 Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6 Vereinsversammlung

6.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Vereinsversammlung wird einmal jährlich nach Massgabe von Artikel 8.3 einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet zudem statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

6.2 Die Einladungen erfolgen mindestens zwanzig Kalendertage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis Ende des Vorjahres der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

6.3 Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmen. Ausnahmen sind unter 12.1 und 12.2 geregelt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

7 Befugnisse der Vereinsversammlung

7.1 Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle

7.2 Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

Entlastung des Vorstands

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

7.3 Kenntnisnahme des Budgets

7.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

7.5 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8.2 Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat in Thalwil wohnhafte Vertreter des Vereins für die Fachkommission Nachhaltigkeit vor.

8.3 Der Vorstand ist für die Einberufung der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden zuständig.

8.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

8.5 Je zwei Mitglieder vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift rechtsverbindlich nach aussen.

8.6 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

8.7 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8.8 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen (physische Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz).

8.9 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9 Kontrollstelle

9.1 Die Vereinsversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10 Haftung

10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10.2 Jedes Mitglied haftet nur für den letzten von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

11 Datenschutz

11.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben.

11.2 Name, Adresse und E-Mail-Adresse von Mitgliedern können zwecks Erstellung und Versand von Drucksachen und Rechnungen an eine Drittpartei weitergegeben werden.

11.3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

12.1 Für die Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

12.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

12.3 Bei einer Vereinsauflösung soll das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung überwiesen werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Jürg Stünzi, Präsident ..... J. Stünzi

Thomas Huber, Mitglied des Vorstands .....

Thalwil, 8. April 2025